

Dokumentation der internen Akkreditierung des Studienganges

Recht und Politik (LL.B.)/Politik und Recht (B.A.)



Inhalt

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung des Studienganges.....	5
Beschlussempfehlung an die Kommission für Interne Akkreditierungen	16
Stellungnahme der Studiengangsleitung	19
Beschlussempfehlung der Kommission für Interne Akkreditierungen an den Senat.....	22
Senatsbeschluss	23
Prozess der Siegelvergabe.....	24

Akkreditierungsverfahren für den Studiengang

Recht und Politik (LL.B.)/Politik und Recht (B.A.)

Erstmalige/Letztmalige Akkreditierung: *es handelt sich um eine Erstakkreditierung*

Datum der Fertigstellung der Dokumentation über den Studiengang: 21.01.2022

Begutachtungsgrundlage: Dokumentation über den Studiengang mit den Anhängen und Berichten, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung gemäß Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre erforderlich sind (Evaluationen, Kennzahlen, interne Qualitätsrevision etc.)

Prüfkriterien: Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28.10.2019

Mitglieder der Gutachtergruppe:

1. Hochschullehrende

1.1 Interner Hochschullehrender

Prof. Dr. Stefan Haack

Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht

1.2 Externer Hochschullehrender

Prof. Dr. Ulrich Schneckener

Professor für Internationale Beziehungen und Friedens- und Konfliktforschung an der Universität Osnabrück

2. Studierende

2.1 Interne Studierende

Maike Dörnfeld

2.2 Externer Studierender

Felix Mehls

Student des Bachelorstudienganges Politik und Recht an der Universität Münster



3. Vertreter der beruflichen Praxis

Lars Olberg

*Legal Advisor für internationale Handelsbeziehungen und geistiges Eigentum am Eidgenössischen
Institut für Geistiges Eigentum*

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung des Studienganges

Die Juristische und die Kulturwissenschaftliche Fakultät beantragen die interne Akkreditierung des Bachelorstudienganges „Recht und Politik/Politik und Recht“ mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ (LL.B.) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A.)

Es handelt sich um eine erstmalige interne Akkreditierung.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Fakultäten und auf einem Austausch der Gutachterinnen und Gutachter in Form einer Webkonferenz am 24.05.2022.

1. Formale Kriterien

Beim Bachelorstudiengang „Recht und Politik/Politik und Recht“ mit den Abschlussmöglichkeiten „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Laws“ (LL.B.) handelt es sich um einen grundständigen interdisziplinären Studiengang, der von der Juristischen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angeboten wird: Die Variante „Recht und Politik“ legt dabei den Schwerpunkt auf juristische Inhalte und wird mit dem „Bachelor of Laws“ (LL.B.) abgeschlossen, während die Variante „Politik und Recht“ den Schwerpunkt auf politikwissenschaftliche Inhalte legt und mit dem „Bachelor of Arts“ (B.A.) abschließt. Mit dem Studienabschluss auf Bachelorniveau und einer Regelstudienzeit von sechs Semestern entsprechen Studienstruktur und Studiendauer des Studienganges den Vorgaben der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – im Folgenden StudAkkV abgekürzt) – s. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 S. 1. Die Vorgabe der Abschlussart (§ 6 Abs. 2 StudAkkV) ist mit der oben beschriebenen Differenzierung ebenfalls gewahrt. Entsprechend § 6 Abs. 4 StudAkkV erhalten die Studierenden nach dem erfolgreichen Studienabschluss mit ihrem Abschlusszeugnis auch ein Diploma Supplement, das im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt. Gemäß § 4 Abs. 3 StudAkkV schließt der Studiengang mit einer Bachelorarbeit ab, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie sich mit einem juristischen oder politikwissenschaftlichen Thema nach wissenschaftlichen Methoden lösungsorientiert auseinandersetzen und dieses innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig bearbeiten können. Schwierigkeiten bereitet den Studierenden hierbei jedoch, dass es beispielsweise hinsichtlich der Betreuung der Abschlussarbeiten Unterschiede zwischen der Fachkultur der Juristischen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gibt. So ist an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Begleitung der Studierenden durch die Betreuenden in der Phase der Erstellung der Bachelorarbeit im Vergleich engmaschiger, während es an der Juristischen Fakultät üblicher ist, dass die Studierenden ihr gewähltes Thema eigenständiger bearbeiten. Hier wäre es empfehlenswert, – beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Gremiums – gemeinsame Standards zwischen den beiden Fakultäten zu erarbeiten, ohne dabei jedoch die bisherigen Standards abzusenken.

Der Studiengang gliedert sich in Module, die thematisch und zeitlich gegeneinander abgegrenzt sind und gemäß den an die Studien- und Prüfungsordnung angehängten Musterstudienverlaufsplänen für die beiden Schwerpunktvarianten in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 StudAkkV). Modulbeschreibungen, die die in § 7 Abs. 2 und 3 StudAkkV geforderten Inhalte aufweisen, liegen vor. Diese Modulbeschreibungen sind auf den Internetseiten der Juristischen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht.

Der Studiengang ermöglicht den Erwerb von Leistungspunkten (ECTS-Credits). Die Vergabe der ECTS-Credits basiert auf den Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden ASPO abgekürzt). Nach § 4 Abs. 4 S. 8 ASPO umfassen Module mindestens 6 ECTS-Credits und sind ein Vielfaches von 3. Pro Semester ist im Studiengang ein Erwerb von 30 ECTS-Credits und pro Studienjahr von 60 ECTS-Credits vorgesehen. Im gesamten Studienverlauf ist somit ein Erwerb von 180 ECTS-Credits möglich. Dabei entspricht ein ECTS-Credit einem Workload von 30 Stunden. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Credits. Die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg sind in Bezug auf § 8 Leistungspunktesystem somit erfüllt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die formalen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Recht und Politik/Politik und Recht“ in Gänze erfüllt sind.

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Der Bachelorstudiengang „Recht und Politik/Politik und Recht“ führt in die Grundlagen der rechtlichen und politischen Ordnung moderner Staaten und Gesellschaften sowie internationaler Organisationen wie der Europäischen Union und des internationalen Rechts ein. Er kombiniert Rechts- und Politikwissenschaften und verbindet sie mit Lehrangeboten aus den Kulturwissenschaften. Ziel ist es, die Studierenden mit den Grundzügen des deutschen, des europäischen und des internationalen Rechts vertraut zu machen und sie zu befähigen, die Politiken der Europäischen Union zu analysieren, die Entstehung und Funktionsweise der Demokratie zu verstehen und wichtige Konflikte der internationalen Politik zu untersuchen. Zu diesem Zweck sollen sie geeignete Methoden erlernen, mit denen sie relevante juristische, politik- und kulturwissenschaftliche Fragen und Problemstellungen erkennen, formulieren und bearbeiten können. Die Qualifikationsziele sind gemäß § 11 Abs. 1 StudAkkV grundsätzlich klar formuliert und tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Dabei bleibt jedoch das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsbildung relativ allgemein und ohne Bezug zum konkreten Studiengang. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher den Studiengangsverantwortlichen zu überlegen, inwiefern das Profil des Studienganges im Hinblick auf dieses Qualifikationsziel nachgeschärft werden könnte. Darüber hinaus fehlt in Bezug auf das Qualifi-

kationsziel der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit eine Benennung der Möglichkeit des Übergangs zur Ersten juristischen Prüfung. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, schon in der Werbung für den Studiengang die Information, dass auch ein Übergang in den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung möglich ist, prominenter zu platzieren. Im Rahmen des Qualifikationsziels der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist zudem anzumerken, dass bei der Einladung von Gastreferentinnen und Gastreferenten Richtern und Anwälten besondere Bedeutung beigemessen wird. Für Studierende, deren Studienschwerpunkt auf dem Politikteil des Studiums liegt, dürfte dies zwar wichtig und interessant sein, jedoch entsprächen andere Gastreferentinnen und Gastreferenten eher dem zukünftigen Berufsbild. Auch diese – beispielsweise wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundestag oder bei Internationalen Organisationen – sollten daher Erwähnung finden. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, dass auch dieser Fokus beachtet wird und die Kulturwissenschaftliche Fakultät ebenso wie die Juristische Fakultät dies bereits praktiziert, in einem Newsletter Veranstaltungen mit geeigneten Gastreferentinnen und Gastreferenten bewirbt. Prinzipiell jedoch werden die Studierenden mit der Absolvierung des Bachelorstudienganges „Recht und Politik/Politik und Recht“ gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 StudAkkV in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Der Studiengang basiert auf einer Aufteilung in I. Grundlagen, II. Schwerpunkte, III. Vertiefung Schwerpunkte und IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen. Daraus folgt, dass den Studierenden in den ersten vier Semestern ein festes Angebot von Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht, anhand derer sie grundlegendes Wissen zum Absolvieren ihres Studiums sammeln und zugleich einen breiten Einblick in nationale, europäische, internationale und transnationale Aspekte von Recht und Politik erhalten. Dies ermöglicht ihnen ein Studium anhand planbarer und verlässlicher Kriterien. Ab dem 5. Semester wird den Studierenden durch die Vertiefung in mindestens zwei der vier Schwerpunkte eine größere Möglichkeit zur Vertiefung und Spezialisierung nach eigenen Interessen ermöglicht und sie haben die Wahl zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, die den von ihnen präferierten Schwerpunkten entsprechen. Gerade aufgrund dieser großen Auswahl können sie in den letzten Studiensemestern ihren Studienbetrieb genau auf ihre Interessen und Bedürfnisse zuschneiden, was ihnen eine große Flexibilität verbunden mit Verlässlichkeit bietet. Diese Flexibilisierung wurde auf die Anregung der Studenten und Studentinnen im Studiengang eingeführt, damit sie ihre Vertiefungskurse vorrangig interessengeleitet wählen können. Dabei werden klassische Lehrformen wie Vorlesung und Übung um progressive Elemente angereichert. Beispielsweise werden Vorlesungen und Übungen durch Teamarbeiten und Fallstudien sowie praxisorientierte Workshops mit Präsentationen und Diskussionsgruppen ergänzt. Daneben gibt es Seminare, Filmbeiträge, Gastvorträge von externen Expertinnen und Experten, Workshops und Exkursionen. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis wird darüber hinaus dadurch sichergestellt, dass in das Studienprogramm verpflichtende Praktika integriert wurden, in denen die Studenten und Studentinnen mindestens 6 und maximal 18 ECTS-Credits erwerben können. Gemäß § 11 Abs. 2 StudAkkV umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen

Anforderungen somit die Aspekte Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie Selbstverständnis/Professionalität, die mit dem Abschlussniveau stimmig sind. Entsprechend § 11 Abs. 3 S. 1 StudAkkV vermittelt der Studiengang wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz in den Bereichen der Rechts- und der Politikwissenschaften und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Somit ist § 11 StudAkkV vollumfänglich erfüllt.

Die Zielgruppe für den Studiengang bilden Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit politikwissenschaftlichen und juristischen Studieninteressen. Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer eine der im § 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 BbgHG genannten Qualifikationen nachweisen kann. Der Studiengang ist zulassungsfrei. Die Zahl der Studierenden liegt bei knapp 200 % der vorgesehenen Studienplätze. Um dennoch sicherzustellen, dass wirklich für das Studium geeignete Studieninteressierte einen Studienplatz erhalten, also die Passung zwischen Studierenden und Studiengang hoch ist, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die Einführung eines Online Self Assessments zu prüfen.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Gemäß § 12 Abs. 1 StudAkkV ist das Curriculum unter Berücksichtigung der oben genannten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der genannten Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele (mit den genannten Abstrichen), die Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung und das oben beschriebene Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Wie bereits dargestellt, umfasst das Studiengangskonzept vielfältige, an die beiden Fachkulturen und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität sind vorhanden: So ermöglicht der Studiengang den freiwilligen Auslandsaufenthalt für ein Semester, wobei die Studierenden vorrangig vom Büro für Internationale Angelegenheiten, aber auch von der Studienfachberatung umfassend betreut und beraten werden. Pro Jahrgang nutzen ca. 20 % der Studierenden diese Option.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse unter Einbezug der Studierenden ist festzuhalten, dass sich die Studierenden aktiv am Prozess der Reform des Studienganges mit dem Ziel einer Verbesserung der Studierbarkeit beteiligt haben. Vorschläge der Studierenden wie eine größere Flexibilität bei der Wahl der Vertiefungsveranstaltungen oder die Erhöhung der ECTS-Punkte für bestimmte Lehrveranstaltungen sind in einem beachtlichen Umfang mit einbezogen worden. Darüber hinaus haben die Studierenden mithilfe der am Zentrum für Schlüsselkompetenzen und Forschendes Lernen (ZSFL), dem Vorgänger des Zentrums für Lehre und Lernen, entwickelten Peer-Tutorinnen- und Peer-Tutoren-Ausbildung die Möglichkeit, ihre Lernprozesse selbst aktiv zu gestalten. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind also gegeben.

Die Lehre wird durch das hauptamtliche Personal der Juristischen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Viadrina abgesichert. Fast alle der im Studiengang lehrenden Personen sind in aktuelle Veröffentlichungen eingebunden. An beiden Fakultäten werden Forschungsprojekte zu den aktuellen Themen in den Fachdisziplinen der Hochschullehrenden geleitet (näheres hierzu s. unter § 13). Die von den Dozierenden im Rahmen der verschiedenen Forschungsaktivitäten erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen fließen dann in ihre Lehrveranstaltungen ein.

Bei der Auswahl des Personals wird auf die erforderliche Qualifikation und vorhandene Expertise im Rahmen der Berufungs- und Besetzungsverfahren an beiden Fakultäten verwiesen. Die Auswahl des Lehrpersonals erfolgt jeweils fakultätsintern und richtet sich nach der Lehrbefugnis bzw. Spezialisierung sowie der vorhandenen Forschung (Veröffentlichungen und Teilnahme an Fachkonferenzen) in den jeweiligen Lehrbereichen.

Die Lehre wird mit einem empirisch fundierten modellgeleiteten Evaluationsinstrument zur Lehrkompetenz (Fragebogen zur Erfassung der Lehrkompetenz, kurz LeKo) mit den drei übergeordneten Qualitätsdimensionen „Vermittlung von Wissen und Unterstützung von Verstehen“, „Motivieren und lerndienliche Atmosphäre herstellen“ sowie „Steuerung der Interaktion in der Lerngruppe“ verschiedene Kompetenzaspekte evaluiert. Mit dem LeKo werden in neun relevanten Kompetenzbereichen („Klar und strukturiert darstellen“, „Verständlich erklären“, „Zusammenfassen und Verknüpfungen herstellen“, „Gute Lernatmosphäre herstellen“, „Interesse wecken – Monotonie vermeiden“, „Relevanz verdeutlichen“, „Effizient mit Störungen umgehen“, „Kommunikation effizient steuern“ sowie „Zeit nutzen“) Kennzahlen generiert. Diese Befunde dienen als Ausgangspunkt für ein Feedbackgespräch zwischen der lehrenden Person und den Studierenden noch in der gleichen Lehrveranstaltung, der lehrenden Person als Basis für Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Dekanin/dem Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Zentralen Einrichtung als Grundlage für die Ableitung möglicher geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre.

Die Viadrina ist Mitglied im Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb). Das sqb bietet seit 2008 vielfältige hochschuldidaktische Seminare sowie individuelle Beratungen für alle lehrenden Personen der brandenburgischen Hochschulen an. Das Weiterbildungsangebot wird anhand der an den Hochschulen ermittelten Bedarfe entwickelt, um so gezielt die Studienqualität im Land zu verbessern. Lehrenden Personen, die ihre Lehrkompetenz systematisch weiterentwickeln und ihr eigenes Lehrprofil ausbauen wollen, bietet das Netzwerk Studienqualität Brandenburg das (bundesweit anerkannte) Zertifikat Hochschullehre Brandenburg an, das aus drei Modulen besteht. Verschiedene Mentoringprogramme – beispielsweise für Frauen – ergänzen das Weiterbildungsangebot für lehrende Personen.

Zwar gibt es damit zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende, jedoch ist eine Teilnahme fakultativ und es wird nicht überprüft, inwieweit sie von den Lehrenden auch in Anspruch genommen

werden. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, dass die Universität sich mehr engagiert, um Lehrende zur Teilnahme an didaktischen Weiterbildungen zu motivieren.

Insgesamt jedoch wird das Curriculum gemäß § 12 Abs. 2 StudAkkV durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Auch die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil einer Universität insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift im Allgemeinen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Den Studierenden stehen verschiedene **Räumlichkeiten mit IT-Arbeitsplätzen** in der Regel von Montag bis Samstag – mit Ausnahmen auch sonntags – für Arbeiten zur Verfügung. Zudem wird ihnen mit ihrem Studierenden-Account die Teilnahme am **W-LAN-Netz** „eduroam“ (Education Roaming) ermöglicht. Die **Universitätsbibliothek** der Viadrina ist täglich von 9:00 bis mindestens 18:00 Uhr geöffnet (von Montag bis Freitag bis 21:00 Uhr) und bietet vier Gruppenarbeitsräume sowie zahlreiche Einzelarbeitsplätze und Arbeitsplätze für Katalog-, Datenbank- und Internetrecherchen (davon einige in abschließbaren Einzelarbeitsplätzen) sowie einen Rechner für Sehbehinderte. Für die Studierenden stehen des Weiteren sechs Kopierer zum Ausdrucken und Kopieren von Unterlagen sowie zwei Scanner mit der Möglichkeit des farbigen oder schwarz-weißen Scannens von Dokumenten bereit. Darüber hinaus verfügt die Universitätsbibliothek über ein Gerät für das Lesen von Mikrofichen und Mikrofilmen. Die Bibliothek bietet einen Online-Benutzerkatalog (OPAC) und ist aktives Mitglied des Kooperativen Bibliotheksverbundes Berlin-Brandenburg; der OPAC ist so auch in dieses regionale Nachweis- und Recherchesystem integriert. Speziell für den hohen Anteil ausländischer Studierender gibt es ein umfassendes Angebot an originalsprachlicher Literatur zu allen an der Universität relevanten Fachgebieten. Unterstützung bei der Erstellung von Haus- und Abschlussarbeiten und Essays finden die Studierenden im **Zentrum für Lehre und Lernen**. Beratungsangebote stellen die Zentralen Studienberatung und die Studienfachberatung bereit.

Während der Corona-Pandemie wurde es notwendig, dass innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes Online-Lehrangebote bereitgestellt werden. Dies wurde im Studiengang in Form von synchronen und asynchronen Lehrformaten realisiert, wobei in der Regel wegen des besseren Kontaktes zwischen Lehrenden und Studierenden beziehungsweise auch den Studierenden untereinander die synchrone Lehre bevorzugt wurde. All diese Punkte verdeutlichen, dass der Studiengang gemäß § 12 Abs. 3 StudAkkV über eine ausreichende Ressourcenausstattung verfügt.

Das gesamte Prüfungssystem basiert auf den einschlägigen Vorgaben der ASPO, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges konkretisiert werden. Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der für die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt wird. Die Planung der Prüfungen erfolgt in der Juristischen Fakultät im Dekanat, in der Kulturwissenschaftlichen Fakultät überwiegend dezentral an den jeweiligen Professuren.

Das Prüfungssystem im Studiengang setzt sich aus folgenden Prüfungsformen zusammen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 SPO 2021):

- eine Klausur im Umfang von mind. 90 und max. 180 Minuten
- eine mündliche Prüfung im Umfang von mind. 15 und max. 30 Minuten je Student bzw. Studentin
- eine Hausarbeit an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von in der Regel 20.000 - 30.000 Zeichen (6 Credits) oder im Umfang von in der Regel 40.000 - 50.000 Zeichen (9 Credits)
- eine Seminararbeit an der Juristischen Fakultät im Umfang von in der Regel 40.000 Zeichen (9 Credits)
- mehrere Essays an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20.000 - 30.000 Zeichen (6 Credits) oder im Umfang von in der Regel 40.000 - 50.000 Zeichen (9 Credits)
- Der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, kann bestimmen, dass die genannten Prüfungsleistungen in digitaler Form (online bzw. elektronisch) erbracht werden.

Klausuren und mündliche Prüfungen dienen der Sicherung des erlernten Grundlagenwissens. Klausuren werden überwiegend in den juristischen Modulen zur Abfrage des Erlernten durchgeführt. Darüber hinaus werden an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät Klausuren zur Abfrage der Erlernten in den Einführungskursen genutzt. Insbesondere ist hier das Modul I.2 mit der dazugehörigen Vorlesung „Recht und Politik im historischen Kontext“ zu nennen.

Die häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung in Form von Haus-, Seminararbeiten bzw. Essays dient der Einübung der Fähigkeit, eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Einordnung in die Forschungslage zu verfassen. Diese Prüfungsformen findet überwiegend in der Schwerpunktbildung Anwendung. An der Kulturwissenschaftlichen Fakultät stellen die Prüfungsformen Hausarbeit und Essay die häufigere Prüfungsmethode dar. Diese werden in Verbindung mit Gruppenarbeiten und Referaten zur Erfolgskontrolle in allen Modulen angewandt. Der Fokus liegt dabei auf der Analyse und kritischen Reflexion des Gelernten.

Die Prüfungsformen sind auf das jeweilige Qualifikationsziel des Moduls hin gestaltet. Bis auf die Module in der Modulgruppe I sind alle Module konsequent interdisziplinär zusammengesetzt, d. h. es besteht jeweils aus Lehrveranstaltungen an der Juristischen und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Diese Zusammenstellung soll die Interdisziplinarität des Studiengangs unterstreichen. Das hat auch zur Folge, dass der Modulabschluss aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (Modulgruppe I

und II: jeweils zwei Prüfungsleistungen je Modul). Gemäß § 12 Abs. 4 StudAkkV ermöglichen also Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Für die Studierenden teilweise herausfordernd ist jedoch die unterschiedliche Praxis der Notenvergabe zwischen rechtswissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Studiengängen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, Studienanfängerinnen und Studienanfänger stärker über diesen Sachverhalt und mögliche Auswirkungen aufzuklären.

Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. So gewährleistet etwa die IT-basierte Raumbuchung für die Lehrveranstaltungen Überschneidungsfreiheit, berücksichtigt die Verflechtung mit anderen Studiengängen und sichert adäquate Raumgrößen zur Sicherung der Lehrqualität. Entsprechend der Studierendenbefragung ist den Studierenden das Absolvieren der Prüfungsleistungen entlang des als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung veröffentlichten exemplarischen Studienverlaufsplans gut möglich. In erster Linie ergeben sich hierbei für das Management des Studienganges die Herausforderungen bez. der geringen Angebote an Werkstudententätigkeiten am Standort Frankfurt (Oder), sodass etliche Studenten und Studentinnen für die Erwerbstätigkeit nach Berlin pendeln beziehungsweise ihren Lebensmittelpunkt nach Berlin verlegen und von dort zum Standort Frankfurt (Oder) pendeln. Die Kombination aus der Notwendigkeit der Erwerbstätigkeit und des Pendels von Berlin führt zu einer höheren Gesamtbelastung der Studenten und Studentinnen. Diese Herausforderung versucht die Studiengangsleitung u. a. mit e-Learning Angeboten und flexibler Studienplangestaltung zu begegnen. Insgesamt ist die Studierbarkeit nachweislich gegeben. Flankiert wird das Lehrangebot von einem umfangreichen Beratungsangebot sowohl der Zentralen Studienberatung als auch der Studienfachberatung der Juristischen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Jedoch erhalten die Studierenden bei den verschiedenen Beratungsinstanzen teilweise widersprüchliche Informationen oder sind, was einige Themen wie die Bachelorarbeit betrifft, bei der Informationsbeschaffung auf sich gestellt. Deshalb empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, den Studierenden eine schriftliche Informationssammlung – beispielsweise auf einer gemeinsamen Website der beiden Fakultäten – bereitzustellen, um die wichtigsten Fragen zu beantworten.

Wie bereits beschrieben, basiert die Vergabe der ECTS-Credits auf den Vorgaben der ASPO. Nach § 4 Abs. 4 S. 8 ASPO umfassen Module mindestens 6 ECTS-Credits und sind ein Vielfaches von 3. Dabei können die Lernergebnisse eines Moduls in der Regel innerhalb eines Jahres erreicht werden. Da bei diesem interdisziplinären Studiengang bis auf die Module in der Modulgruppe I alle Module konsequent interdisziplinär zusammengesetzt sind, also jeweils aus Lehrveranstaltungen an der Juristischen und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestehen, besteht der Modulabschluss aus mehreren Prüfungsleistungen. Jedoch wird die Prüfungsdichte regelmäßig kontrolliert: Zum einen über die alle drei Jahre durchgeführte Studierendenbefragung (siehe unter § 14), aber auch über Rückmeldungen aus der Studierendenschaft im Rahmen der Prüfungsausschuss- und Fakultätsrats-sitzungen sowie in der Studienfachberatung.

Gemäß § 12 Abs. 5 StudAkkV ist somit die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet.

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Die Aktualität des vermittelten Fachwissens sowie der vermittelten Fachkompetenzen liegt in erster Linie in der Selbstverantwortung der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Dozenten und Dozentinnen, die regelmäßig an Fachtagungen und Konferenzen teilnehmen. Darüber hinaus sind fast alle am Studiengang beteiligten Lehrenden in Gutachteraufträge und laufende Veröffentlichungen eingebunden. An beiden Fakultäten werden ferner Forschungsprojekte zu den aktuellen Themen in den Fachdisziplinen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen geleitet. An der Juristischen Fakultät kann als Beispiel die unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Carmen Thiele jährlich angebotene Sommerschule zum Thema „The European System of Human Rights Protection“ genannt werden. Auch wurden beispielsweise von Frau Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann verschiedene Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen Themen wie „Herrschende Meinung – na und? Kritisches Denken im Jurastudium“ (zusammen mit Prof. Dr. Christian Becker), „Neustart Gesundheitsgipfel“ (Robert-Bosch-Stiftung im Zusammenhang mit der Initiative „Neustart! Reformwerkstatt für unser Gesundheitswesen“), „Die Internationale Arbeitsorganisation von innen – Einblicke in die Überwachung von internationalen Arbeits- und Sozialstandards“ und „Sozialpolitische Antworten auf die COVID-19-Pandemie: Vergleich Deutschland – Polen“ (zusammen mit Prof. Dr. hab. Daniel Eryk Lach, LL.M. und Prof. Dr. hab. Krzysztof Ślebzak, LL.M.) angeboten und/oder unterstützt. An der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wurde am 01.06.2016 in der Nachfolge des Frankfurter Instituts für Transformationsstudien (F.I.T.) das Viadrina Institut für Europastudien (zunächst unter dem Akronym VIE, seit 16.01.2019 als IFES) gegründet. Das Forschungsinstitut ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, wobei die Mitgliedschaft im Institut mit der Bereitschaft verbunden ist, regelmäßig an Aktivitäten des IFES mitzuwirken. Das Institut erforscht gesellschaftliche, politische und kulturelle Figurationen auf dem europäischen Kontinent in interdisziplinärer Zusammenarbeit und bringt die gewonnenen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs sowie in die Lehre ein. Die von den Dozenten und Dozentinnen im Rahmen der verschiedenen Forschungsaktivitäten erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen fließen dann in ihre Lehrveranstaltungen ein.

Dem oben bereits angesprochenen Zentrum für Lehre und Lernen kommen auch Aufgaben in der didaktischen Unterstützung und Weiterbildung der Lehrenden der Viadrina zu. Außerdem muss ein ständiger Transfer zwischen aktueller Hochschulbildungsforschung und der Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik der Viadrina gewährleistet werden. Die am Zentrum für Schlüsselkompetenzen und Forschendes Lernen (ZSFL), dem Vorgänger des Zentrums für Lehre und Lernen, entwickelte Peer-Tutorinnen- und Peer-Tutoren-Ausbildung sowie der begleitete Einsatz der Peer-Tutorinnen und -Tutoren als niedrigschwelliges Unterstützungsinstrument ist ebenfalls Teil des Angebots des neuen Zentrums für Lehre und Lernen. 2020 hat das ZSFL seine Ressourcen vollständig auf die Unterstützung der Online-Lehre fokussiert. Lehrende wurden bei der Entwicklung und Umsetzung von

Onlinelehrformaten mit Leitfäden und persönlichen Beratungen ebenso unterstützt wie Studierende beim Lernen und Arbeiten in den digitalen Semestern. Als Beispiel sei hier die verpflichtende Grundlagenvorlesung „Recht und Politik im historischen Kontext“ genannt. Diese ist in das PROKODIL-Projekt des Zentrums für Lehre und Lernen eingebunden, in dem neue digitale Lehrformate unter Einschluss von Open Educational Resources entwickelt werden. Gemäß § 13 StudAkkV ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen somit gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, wozu eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt.

§ 14 Studienerfolg

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement führt alle drei Jahre eine universitätsweite Befragung zu den Studienbedingungen sowie zu den studentischen Eingangsvoraussetzungen, kontextualen Bedingungen, zum Studier- und Lernverhalten sowie zu Studienerfolgsindikatoren in Form einer universitären Vollerhebung durch. Diese Studierendenbefragung ermöglicht eine Querschnitterhebung der Zufriedenheit aller Studierenden mit den oben genannten Faktoren und eine statistische Analyse des Aufklärungsbeitrages der so definierten Zufriedenheit zum Studienerfolg. Sie liefert wichtige empirische Befunde für eine mögliche Verbesserung des Studienganges im Bereich Studium und Lehre und gestattet Prognosen hinsichtlich des erfolgreichen Studierens. Eine Längsschnitterhebung ermöglicht die Evaluation von Modifikationen in den Studienbedingungen des Studienganges und deren Auswirkung auf die Zufriedenheit der Studierenden und das Studierverhalten. In Form regelmäßiger Alumnibefragungen werden auch die Absolventinnen und Absolventen an der Prüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung des Studienganges beteiligt. Eine Informierung aller Stakeholder erfolgt unter anderem über universitätsöffentliche Informationsveranstaltungen. Gemäß § 14 StudAkkV unterliegt der Studiengang somit unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, um auf dieser Basis Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges abzuleiten. Auch die Informierung der Beteiligten ist gegeben.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Der rechtliche Rahmen für die Sicherung der Chancengleichheit und die Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs ist in § 19 ASPO festgelegt: So können mit dem zuständigen Prüfungsausschuss individuelle Regelungen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vereinbart werden, die Pflichten der Studierenden im Rahmen von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 ASPO). Auch den Bedarfen chronisch kranker oder behinderter Studierender wird im Einzelfall Rechnung getragen (§ 19 Abs. 3 ASPO).

Die Ausgestaltung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit liegt institutionell insbesondere in den Händen der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, die seit mehreren Jahren ein professionelles Informations-, Beratungs- und Serviceangebot zur Verfügung stellen. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere dokumentiert im Audit „Familiengerechte Hochschule“, im aktuellen Zentralen Gleichstellungsplan der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 2018-2021 sowie im dezentralen Gleichstellungsplan der Kulturwissenschaftlichen 2018-2021 und dem der Juristischen Fakultät 2022-2025. Teil des Gleichstellungskonzeptes ist auch die Kita-Vereinbarung zur Kinderbetreuung für Kinder von Studierenden und Mitarbeitenden: Seit Dezember 2006 bietet die Viadrina eine Betreuung für Kinder von Studierenden, Mitarbeitenden und Gästen an der Kindertagesstätte "Oderknirpse" an. Dieses Betreuungsangebot basiert auf einem Kooperationsvertrag zwischen der Europa-Universität Viadrina, dem Studentenwerk Frankfurt (Oder), dem Träger der Kindertagesstätte "Oderknirpse" und der Stadt Frankfurt. Diese bieten eine zeitlich flexible Betreuung, die insbesondere Rücksicht nimmt auf unregelmäßige Studienzeiten und Tagesrhythmen – unabhängig von den Schul- oder Semesterferien. Die Betreuungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit der Leitung der Kindertagesstätte je nach Bedarf vereinbart werden. Die Vertragspartner bemühen sich, Betreuungswünsche außerhalb der normalen Betreuungszeiten (z. B. Abendstunden, Sonnabend) auszubauen. Darüber hinaus kann der Studiengang ganz oder teilweise in Teilzeit absolviert werden. Studienfachberatung und Prüfungsausschuss arbeiten eng und an den jeweiligen individuellen Bedürfnissen orientiert mit den Familienbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten, der psychologischen Beratung sowie mit der Beratung für gesundheitlich beeinträchtigte Studierenden zusammen. Gemäß § 15 StudAkkV verfügt die Viadrina somit über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg erfüllt sind, es in einigen Punkten jedoch Weiterentwicklungspotential gibt.

3./4. Dokumentationen im Fall der Einrichtung oder Änderung von Studiengängen

Sowohl bei der Einrichtung 2017 als auch bei der Änderung des Studienganges bis 2021 wurden alle relevanten Stakeholder eingebunden. Die Änderungen wurden dokumentiert und begründet. Aus den Begründungen geht hervor, dass studentisches Feedback in hohem Maße bei der Änderung des Studienganges berücksichtigt wurde.

Beschlussempfehlung an die Kommission für Interne Akkreditierungen

Der zur Begutachtung vorliegende Studiengang erfüllt die Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung.

Akkreditierungsvorschlag

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter empfiehlt der Kommission für Interne Akkreditierung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgenden Beschluss:

Akkreditierung ohne Auflagen

Der Studiengang weist keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel auf und die an den Studiengang gestellten Qualitätsanforderungen sind erfüllt. Im Rahmen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität werden Empfehlungen ausgesprochen, die auf ihre Implementierung überprüft werden sollten.

Die Akkreditierungsfrist beträgt **acht Jahre**.

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Kommission für Interne Akkreditierungen folgende Empfehlungen:

Empfehlungen

Die Zielgruppe für den Studiengang bilden Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit politikwissenschaftlichen und juristischen Studieninteressen. Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer eine der im § 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 BbgHG genannten Qualifikationen nachweisen kann. Der Studiengang ist zulassungsfrei. Die Zahl der Studierenden liegt bei knapp 200 % der vorgesehenen Studienplätze. Um dennoch sicherzustellen, dass wirklich für das Studium geeignete Studieninteressierte einen Studienplatz erhalten, also die Passung zwischen Studierenden und Studiengang hoch ist, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, die Einführung eines Online Self Assessments zu prüfen.

Das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsbildung bleibt relativ allgemein und ohne Bezug zum konkreten Studiengang. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher den Studiengangsverantwortlichen zu überlegen, inwiefern das Profil des Studienganges im Hinblick auf dieses Qualifikationsziel nachgeschärft werden könnte.

In Bezug auf das Qualifikationsziel der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit fehlt eine klare Benennung der Möglichkeit des Übergangs zur Ersten juristischen Prüfung. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, schon in der Werbung für den Studiengang die Information, dass auch ein Übergang in den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung möglich ist, prominenter zu platzieren.

Im Rahmen des Qualifikationsziels der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist anzumerken, dass bei der Einladung von Gastreferentinnen und Gastreferenten Richtern und Anwälten besondere Bedeutung beigemessen wird. Für Studierende, deren Studienschwerpunkt auf dem Politikteil des Studiums liegt, dürfte dies zwar wichtig und interessant sein, jedoch entsprächen andere Gastreferentinnen und Gastreferenten eher dem zukünftigen Berufsbild. Auch diese – beispielsweise wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundestag oder bei Internationalen Organisationen – sollten daher Erwähnung finden. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, dass auch dieser Fokus beachtet wird und die Kulturwissenschaftliche Fakultät ebenso wie die Juristische Fakultät dies bereits praktiziert, in einem Newsletter Veranstaltungen mit geeigneten Gastreferentinnen und Gastreferenten bewirbt.

Schwierigkeiten bereitet den Studierenden, dass es beispielsweise hinsichtlich der Betreuung der Abschlussarbeiten Unterschiede zwischen der Fachkultur der Juristischen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gibt. So ist an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Begleitung der Studierenden durch die Betreuenden in der Phase der Erstellung der Bachelorarbeit im Vergleich engmaschiger, während es an der Juristischen Fakultät üblicher ist, dass die Studierenden ihr gewähltes Thema eigenständiger bearbeiten. Hier wäre es empfehlenswert, – beispielsweise im

Rahmen eines gemeinsamen Gremiums – gemeinsame Standards zwischen den beiden Fakultäten zu erarbeiten, ohne dabei jedoch die bisherigen Standards abzusenken.

Flankiert wird das Lehrangebot im Studiengang von einem umfangreichen Beratungsangebot sowohl der Zentralen Studienberatung als auch der Studienfachberatung der Juristischen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Jedoch erhalten die Studierenden bei den verschiedenen Beratungsinstanzen teilweise widersprüchliche Informationen oder sind, was einige Themen wie die Bachelorarbeit betrifft, bei der Informationsbeschaffung auf sich gestellt. Deshalb empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, den Studierenden eine schriftliche Informationssammlung – beispielsweise auf einer gemeinsamen Website der beiden Fakultäten – bereitzustellen, um die wichtigsten Fragen zu beantworten.

Für die Studierenden teilweise herausfordernd ist jedoch die unterschiedliche Praxis der Notenvergabe zwischen rechtswissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Studiengängen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, Studienanfängerinnen und Studienanfänger stärker über diesen Sachverhalt und mögliche Auswirkungen aufzuklären.

Zwar gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende, jedoch ist eine Teilnahme fakultativ und es wird nicht überprüft, inwieweit sie von den Lehrenden auch in Anspruch genommen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, dass die Universität sich mehr engagiert, um Lehrende zur Teilnahme an didaktischen Weiterbildungen zu motivieren.



Stellungnahme der Studiengangsleitung

apl. Prof. Dr. Carmen Thiele
Juristische Fakultät/Kulturwissenschaftliche Fakultät
Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für den Studiengang Recht und Politik/Politik und Recht



Tel.: (0335) 55 34-2363
Fax: (0335) 55 34-2449
Tel. Sekretariat: (0335) 55 34-2412
E-Mail: thiele@europa-uni.de
www.jura.europa-uni.de/thiele

Europa-Universität Viadrina | Große Scharrnstraße 59 | 15230 Frankfurt (Oder)

Gutachtergruppe im Akkreditierungsverfahren
für den Studiengang Recht und Politik (LL.B.)/
Politik und Recht (B.A.)

Frankfurt (Oder), 30. September 2022

Stellungnahme des Prüfungsausschusses zum kumulierten Gutachten der Gutachtergruppe

Sehr geehrte Damen und Herren der Gutachtergruppe,

zunächst bedanke ich mich im Namen aller Prüfungsausschussmitglieder und als Studiendekanin auch im Namen der Juristischen Fakultät für Ihr ausführliches Gutachten zum Studiengang im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens. Vielen Dank, dass Sie uns vor einer abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben, die wir hiermit gern nutzen wollen.

- 1) S. 4: Empfehlung zur Erarbeitung gemeinsamer Standards für die BA-Arbeiten zwischen den beiden Fakultäten im Rahmen eines gemeinsamen Gremiums (ohne dabei jedoch die bisherigen Standards abzusenken)

Die beiden beteiligten Fakultäten begrüßen den Vorschlag einer Einigung auf gemeinsame Standards. Wir werden im Prüfungsausschuss besprechen, ob und welche Schritte zur Vereinheitlichung unternommen werden können.

- 2) S. 5/6: Empfehlung zum Qualifikationsziel

Bei der Werbung für den Bachelorstudiengang soll künftig, insbesondere auf den Internetseiten, auch ein möglicher Übergang zum Studiengang Rechtswissenschaft prominenter herausgestellt werden. In persönlichen Gesprächen auf Messen, an den Tagen der offenen Tür und in der Studienfachberatung wird hierzu bereits regelmäßig informiert.

- 3) S. 6: Empfehlung zur Einladung von kulturwissenschaftlichen Gastreferenten

Beide Fakultäten werden sich bemühen, in den nächsten Semestern für die zukünftigen Berufsfelder passendere Gastreferenten einzuladen.

- 4) S. 7: Empfehlung zur Prüfung der Einführung eines Online-Self-Assessments

Diese Empfehlung werden wir ebenfalls im Prüfungsausschuss besprechen.

- 5) S. 9: Empfehlung zur Motivation einer Teilnahme an didaktischer Weiterbildung durch Lehrende

Diese Anregung nehmen wir gern auf und leiten sie an die Hochschulleitung weiter.

- 6) S. 11: Empfehlung zur Aufklärung/Information über unterschiedliche Praxis der Notenvergabe an beiden Fakultäten

Wir werden diese Empfehlung aufgreifen und Erläuterungen dazu künftig auch auf der Homepage veröffentlichen sowie in Informationsveranstaltungen und Studiengesprächen verstärkt darüber informieren.

- 7) S. 11: Empfehlung zu Informationen über Themen der Bachelorarbeiten (schriftliche Informationssammlung)

Diese Informationssammlung wird schriftlich auf der Homepage erfolgen.



apl. Prof. Dr. Carmen Thiele
Vorsitzende

Beschlussempfehlung der Kommission für Interne Akkreditierungen an den Senat

Die Kommission für Interne Akkreditierungen empfiehlt dem Senat auf Basis der angehängten Dokumentation nach § 9 Abs. 6 der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre folgenden Beschluss:

1. Der Bachelorstudiengang „Recht und Politik/Politik und Recht“ mit den Abschlussmöglichkeiten „Bachelor of Laws“ (LL.B.) oder „Bachelor of Arts“ (B.A.) wird unter Berücksichtigung der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 07.12.2017 **ohne Auflagen, jedoch mit Empfehlungen akkreditiert**, da die vorgegebenen Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen insgesamt erfüllt sind.
2. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von acht Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist ab dem Tag der Beschlussfassung **gültig bis zum 30.09.2030**.

Senatsbeschluss

TOP 4.B

Beschlüsse aus den Kommissionen

1. Beschlussempfehlung über die interne Akkreditierung des Bachelorstudienganges Recht und Politik/Politik und Recht

Mit Bezug auf den Bericht unter TOP 4.A-1 beantragt der Vorsitzende die Abstimmung zur vorliegenden Beschlussempfehlung. Der Senat stimmt ab:

Beschluss 2

Der Senat akkreditiert auf Basis der Beschlussempfehlung der KIA den Bachelorstudiengang Recht und Politik/Politik und Recht ohne Auflagen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Prozess der Siegelvergabe

Prozess-Schritt	Tätigkeiten der Prozessbeteiligten	Dokumentation
1.	KIA-Vorsitzende/r bittet Dekan/in und Qualitätsbeauftragte/n um Erstellung der Dokumentation über den Studiengang.	Dokumentation über den Studiengang
2.	Qualitätsbeauftragte/r erstellt in Kooperation mit der/dem Dekan/in die Dokumentation über den Studiengang. Dekan/in schlägt der KIA mögliche (externe) Hochschullehrende, (externe) Studierende und Expert/inn/en der Berufswelt für die Gutachtergruppe vor. KIA stellt eine Bereitschaftsanfrage an die möglichen (externen) Hochschullehrenden, (externen) Studierenden und Expert/inn/en der Berufswelt für die Gutachtergruppe. Qualitätsbeauftragte/r übermittelt der Akkreditierungsbeauftragten die Dokumentation über den Studiengang zwecks formeller Vorprüfung. Akkreditierungsbeauftragte prüft formell die Dokumentation über den Studiengang vor – falls erforderlich mit Korrekturbitte an Dekan/in und Qualitätsbeauftragte/n.	- Dokumentation über den Studiengang, - Vorlagen zur Bereitschaftsanfrage, - Vorstellungsbogen/Unbefangenheitserklärung im Falle der Bereitschaft
3.	KIA prüft die vorgeschlagenen (externen) Hochschullehrenden, (externen) Studierenden und Expert/inn/en der Berufswelt hinsichtlich der Passung¹ und Unbefangenheit und ernennt die Gutachtergruppe.	- Dokumentation über den Studiengang, - Liste mit möglichen Kandidat/inn/en für die Gutachtergruppe
4.	KIA stellt den Verfahrensablauf durch die Akkreditierungsbeauftragte als zentrale Ansprechpartnerin für die Gutachtergruppe sicher.	- Ernennungsurkunde für die Gutachter/innen, - vollständige Dokumentation über den Studiengang,

¹ Dabei bezieht sich die Prüfung der Passung im Falle von Bündelakkreditierungen auch auf die Gewährleistung einer hinreichenden Begutachtung aller Studiengänge des Bündels und im Falle der Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen auf die Sicherstellung eines angemessenen Einbezuges landesspezifischer Kenntnisse durch eine entsprechende Zusammensetzung der Gutachtergruppe gemäß der Neufassung der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre.

	• Akkreditierungsbeauftragte übermittelt im Auftrag der KIA die erforderlichen Unterlagen an die ernannten Mitglieder der Gutachtergruppe.	• Checkliste für Gutachter/innen
5.	• Akkreditierungsbeauftragte berät die Gutachtergruppe. • Gutachtergruppe begutachtet den Studiengang und erstellt unter Abwägung und Diskussion der Einzelauffassungen zusammen mit der Akkreditierungsbeauftragten im Rahmen einer Webkonferenz ein Gutachten. • Gutachtergruppe kann im Falle zu vieler oder gravierender Mängel die Aussetzung des Verfahrens empfehlen.	• Gutachten als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen
6. (° = im Falle einer Aussetzung)	• Akkreditierungsbeauftragte leitet das Gutachten ohne Beschlussempfehlung an die/den Dekan/in weiter mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen. • Dekan/in entscheidet im Falle einer entsprechenden Empfehlung der Gutachtergruppe über die Beantragung einer Aussetzung des Verfahrens.°	• Gutachten als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen, • Stellungnahme, • Antrag auf Aussetzung des Verfahrens°
7. (° = im Falle einer Aussetzung)	• KIA zieht das Gutachten mit Beschlussempfehlung sowie die Stellungnahme heran, um die Akkreditierungsentscheidung zu treffen: Akkreditierung ohne/mit Auflagen oder Versagung der Akkreditierung. • KIA zieht den Antrag auf Aussetzung heran, um über ein befristetes Aussetzen des Akkreditierungsverfahrens in der Regel von 18 Monaten zu befinden.° • KIA bereitet das abschließende Gutachten mit Beschlussempfehlung = Akkreditierungsbeschluss für den Senat vor.	• Gutachten mit Beschlussempfehlung als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen mit Akkreditierungsbeschluss
8. Senatssitzung, welche dem bisherigen Zeitverlauf folgt	• Senat entscheidet über den Akkreditierungsbeschluss der KIA: Akkreditierung ohne/mit Auflagen, Versagung der Akkreditierung oder befristetes Aussetzen des Akkreditierungsverfahrens. • Senat verkündet den Akkreditierungsbeschluss.	• abschließendes Gutachten mit Beschlussempfehlung als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen mit Akkreditierungsbeschluss,

		• Protokoll der Senatssitzung, • Akkreditierungsurkunde
Nach dem Akkreditierungsbeschluss durch den Senat (* = im Falle eines Widerspruches)	• Dekan/in erhält die Möglichkeit des Widerspruches mit einer Widerspruchsfrist von 14 Tagen.* • Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein.* • Widerspruchskommission bereitet erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor.* • Präsident/in nimmt Akkreditierungsbeschluss des Senates zur Kenntnis.	• Widerspruch*, • Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission*
Procedere im Falle von Auflagen	• KIA prüft nach zwölf Monaten die Dokumentation der Aufлагenerfüllung: bei Feststellung der Aufлагenerfüllung, wird der Studiengang akkreditiert, bei Notwendigkeit einer erneuten externen Begutachtung (durch eine/n Fachvertreter/in oder eine Gutachtergruppe) wird diese im festgelegten Umfang beauftragt. Nach Vorliegen des Gutachtens der Fachvertreterin/des Fachvertreters oder der Gutachtergruppe überprüft die KIA die Aufлагenerfüllung. • KIA erstellt ein Gutachten mit Beschlussempfehlung. • Senat entscheidet auf Basis des erneuten Gutachtens der KIA über die (Nicht-) Ausdehnung der Akkreditierung auf den vollen Akkreditierungszeitraum gemäß Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre. • Präsident/in nimmt den Akkreditierungsbeschluss zur Kenntnis. • Widerspruchsverfahren siehe oben	• Dokumentation der Aufлагenerfüllung, • Gutachten zur Aufлагenerfüllung mit Beschlussempfehlung, • Protokoll der Senatssitzung, • Akkreditierungsurkunde
Procedere im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens	• Dekan/in reicht in der Regel nach 18 Monaten nach Aussetzung des Verfahrens die Unterlagen zur Aufлагenerfüllung bei der KIA ein und beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens. • KIA prüft in der darauffolgenden Sitzung die Unterlagen: bei Feststellung der Aufлагenerfüllung wird der Studiengang akkreditiert, bei Notwendigkeit einer erneuten externen Begutachtung (durch eine/n Fachvertreter/in oder	• Dokumentation der Aufлагenerfüllung, • Gutachten zur Aufлагenerfüllung mit Beschlussempfehlung, • Protokoll der Senatssitzung, • Akkreditierungsurkunde

eine Gutachtergruppe) wird diese im festgelegten Umfang beauftragt. Nach Vorliegen des Gutachtens der Fachvertreterin/des Fachvertreters oder der Gutachtergruppe überprüft die KIA die Auflagenerfüllung.

- **KIA** erstellt ein Gutachten mit Beschlussempfehlung.
- **Senat** entscheidet über den Akkreditierungsbeschluss der KIA: Akkreditierung ohne Auflagen oder Versagung der Akkreditierung.
- **Präsident/in** nimmt den Akkreditierungsbeschluss zur Kenntnis.
- **Widerspruchsverfahren** siehe oben